

## **Ausfüllhilfe zum Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für gemeinnützige Vereine aufgrund der Corona-Virus-Pandemie**

### **Corona-Vereinshilfe beantragen – so geht’s:**

Mit dem Antrag auf die „Corona-Vereinshilfe“ für Sportvereine können Sie eine Soforthilfe erhalten, sofern Ihr Verein aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in einen existenzbedrohlichen Liquiditätssengpass geraten ist.

Damit die Soforthilfe Sie schnellstmöglich erreicht, schicken Sie uns den Antrag bitte online. Klicken Sie dazu auf den Link „Antrag Corona-Vereinshilfe“ unten auf der Webseite <https://innen.hessen.de/sport/corona-hilfe-fuer-sportvereine>. Anschließend öffnet sich eine beschreibbare Datei, die Sie auf Ihrem Computer abspeichern und beliebig häufig bearbeiten können. Wenn Sie das Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt haben, drucken Sie es bitte aus und lassen es vom BGB-Vorstand des Vereins unterschreiben. Zum Schluss scannen Sie den unterschriebenen Antrag ein oder fotografieren ihn ab und schicken die Datei zusammen mit der Kopie eines Ausweisdokumentes des vertretungsberechtigten Vorstands an: [corona-vereinshilfe@sport.hessen.de](mailto:corona-vereinshilfe@sport.hessen.de)

### **Kann ich neben der Vereinshilfe auch Soforthilfe aus dem Programm für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freie Berufe beantragen?**

Die Billigkeitsleistungen aus der Vereinshilfe können nur Sportvereine erhalten, die im ideellen Bereich oder in der Vermögensverwaltung aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in einen existenzbedrohlichen Liquiditätssengpass geraten sind. Der ideelle Bereich stellt die eigentliche Vereinsarbeit dar. Damit sind die Tätigkeiten gemeint, die unmittelbar dazu dienen, den steuerbegünstigten Zweck zu erreichen. Hierzu zählen klassische Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse und Spenden, bei den Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für Freizeitsport oder Jugendarbeit und die Verbandsbeiträge dazu.

Ist Ihr Verein über den ideellen Bereich hinaus wirtschaftlich tätig und gerät er in diesem Rahmen in eine existenzbedrohliche Schieflage, steht ihm das Soforthilfeprogramm der hessischen Landesregierung für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe offen. Das setzt allerdings voraus, dass ein Liquiditätssengpass im Bereich des wirtschaftlichen Geschäfts- und/oder Zweckbetriebs des Vereins entstanden ist. Der wirtschaftliche Geschäfts- und Zweckbereich ist der Teil eines gemeinnützigen Vereins, der unternehmerisch ausgerichtet ist und die Einnahmen des Vereins erwirtschaftet. Hierzu zählen zum Beispiel Einnahmen aus kurzfristiger Vermietung und Eintrittsgeldern für Veranstaltungen. Ansprechpartner für dieses Hilfsprogramm ist das Regierungspräsidium Kassel, die entsprechenden Informationen finden Sie unter: <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>.

Besteht Ihr Verein sowohl aus einem ideellen als auch einem wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbereich und ist er in beiden Bereichen im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie von einem existenzbedrohlichen Liquiditätssengpass bedroht, dann

können Sie zusätzlich zu dem Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe nach dieser Richtlinie (Vereinshilfeprogramm) auch einen Antrag beim Regierungspräsidium Kassel auf Förderung aus dem allgemeinen Hilfsprogramm stellen.

Zu der genauen Abgrenzung zwischen den verschiedenen Sphären der Vereinstätigkeit lesen Sie bitte die Erläuterungen unter 3.

Bitte beachten Sie: Beide Hilfsprogramme zielen auf die Beseitigung einer Existenzbedrohung in Folge mangelnder Liquidität, eine allgemeine Kompensation entgangener Einnahmen ist dagegen nicht vorgesehen und damit auch nicht förderfähig. Ein Liquiditätsengpass liegt erst dann vor, wenn Ihr Verein Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem Ausbruch der Pandemie am 11. März 2020 entstanden sind, sind ebenfalls nicht förderfähig.

## Nun zum Ausfüllen des Antrags im Einzelnen:

### 1. Antragsteller

Geben Sie unter 1.1 den Namen des Sportvereins, für den der Antrag auf Soforthilfe gestellt wird, sowie die Adresse und die Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail an. Außerdem tragen Sie bitte die Isb h-Nummer Ihres Sportvereins ein. Dies ist notwendig, weil nur Vereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen (Isb h) sind, die Corona-Vereinshilfe erhalten können. Die Isb h-Vereinsnummer entnehmen Sie bitte der kürzlich an Sie gerichteten Beitragsrechnung des Landessportbundes.

Unter 1.2 sind der Name und die Kontaktdaten eines BGB-Vorstandes Ihres Vereins einzutragen. BGB-Vorstand ist, wer gemäß § 26 BGB entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr berechtigt ist. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus der Satzung.

Bei 1.3 fragen wir Sie zunächst nach der Zahl Ihrer Vereinsmitglieder. Anschließend geben Sie bitte an, wie hoch die Gesamtsumme aller Mitgliedsbeiträge des Jahres 2020 voraussichtlich sein wird. Die Corona-Vereinshilfe können nur Sportvereine erhalten, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und damit steuerbegünstigt sind. Die Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt in dem sogenannten Freistellungsbescheid in der Regel für drei Jahre bescheinigt. Unter „Freistellung gültig bis“ tragen Sie bitte ein, bis wann Ihr Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

### 2. Bankverbindung Vereinskonto

Hier geben Sie uns bitte die Daten zu Ihrem Vereinskonto an. Wir werden die Soforthilfe auf dieses Konto überweisen.

### 3. Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass

Bitte stellen Sie hier den Grund für den existenzbedrohlichen den Liquiditätsengpass Ihres Vereins dar. Beziffern Sie dabei die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entfallenden Einnahmen der Höhe nach, wobei Ausgaben, die aufgrund der Pandemie entfallen, gegenzurechnen sind.

Dabei reicht ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehende Einstellung des Sportbetriebs und die Schließung aller Sportanlagen seit dem 17. März 2020 nicht aus. Es muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, welche Einnahmen Ihr Verein konkret infolge der Pandemie verloren hat, zum Beispiel weil Vereinsfeste und Sportveranstaltungen oder Kurse abgesagt werden mussten. Alle hier aufgeführten finanziell nachteiligen Folgen müssen unmittelbar auf die Corona-Virus-Pandemie zurückzuführen sein. Als Stichtag nehmen Sie bitte den 11. März 2020. An diesem Tag hat die Weltgesundheitsorganisation die Bedrohung durch das Corona-Virus zur Pandemie erklärt.

Möglicherweise führt die Corona-Virus-Pandemie in einzelnen Bereichen auch zu Kostenersparnissen, weil Sie zum Beispiel nach Absage der Jubiläumsveranstaltung kein Servicepersonal mehr bezahlen müssen oder die Aufwendungen für den Spielbetrieb wegfallen. Entfallende Kosten sind von den entgangenen Einnahmen abzuziehen. Bitte beziffern Sie alle Angaben in Euro-Beträgen.

Da die Vereinshilfe des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wie oben beschrieben nur bei Liquiditätsengpässen greift, die im nicht wirtschaftlichen Bereich bestehen, beschränken Sie sich bei der Darstellung bitte auf den ideellen Bereich und die Vermögensverwaltung. Zur Abgrenzung orientieren Sie sich an der folgenden Auflistung:

#### IDEELLER BEREICH

##### Einnahmen

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Umlagen
- Zuschüsse / Fördermittel
- Spenden
- Schenkungen, Erbschaften

##### Ausgaben

- Kosten des ideellen Sportbetriebes
- Honorare (Trainer, ÜL, Betreuer, Helfer)
- Löhne / Gehälter
- Aufwandsentschädigungen / Auslagenersatz
- Kosten des Spielbetriebes
- Sportgeräte / Sportkleidung
- Wettkampfkosten
- Reise- und Aufenthaltskosten

- Verwaltungs- und Betriebskosten
- Raummieten und -pachten
- Kosten der Mitgliederverwaltung und -betreuung
- Sportlerehrungen
- Vereinsjubiläen (keine geselligen Veranstaltungen)
- Investitionen / Renovierung / Instandhaltung
- Beiträge, Gebühren, Versicherungen
- Tilgungen / Zinsen

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Einnahmen

- Miet- und Pachteinahmen für Vereinsheim, Sportanlage usw. bei dauerhafter Vermietung (Die kurzfristige (stundenweise) Vermietung von Sportanlagen und/oder Sportgeräten zählt dagegen zum wirtschaftlichen Bereich.)
- Zinseinnahmen aus Sparguthaben, Wertpapieren
- Einnahmen aus der Vergabe von Rechten (Werbung, Verkauf, Vermarktung)
- Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögen (Grundstück, PKW, Wertpapier, Sportgeräte)

### Ausgaben

- Kosten die mit der Vermietung oder Verpachtung in Zusammenhang stehen
- Grundbesitzabgaben
- Energiekosten
- Instandhaltungen
- Pflege und Wartung
- Gebäude-, Haftpflichtversicherung und Schornsteinfeger
- Zinsaufwendungen für Darlehen (im Zusammenhang mit Herstellung oder Anschaffung)
- Zinsen und Gebühren für Girokonten, Depot usw.
- Kosten für Vertragsabschluss zu Vergabe von Rechten
- Aufwendungen, die mit dem Verkauf von Vermögen zusammenhängen (Anzeigen usw.)

Nicht zum ideellen Bereich und der Vermögensverwaltung zählen dagegen die Einnahmen und Ausgaben für „SPORTLICHE VERANSTALTUNGEN“ wie das Eintrittsgeld für Sportveranstaltungen, Kurs- und Teilnahmegebühren oder Start- und Meldegelder (für Wettkämpfe, Läufe, Turniere, Spiele usw.) sowie die entsprechenden Kosten dafür. Gleiches gilt für Sportreisen.

Auch die Einnahmen und Ausgaben aus dem übrigen WIRTSCHAFTLICHEN BE-REICH können hier keine Berücksichtigung finden. Dazu gehören zum Beispiel die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken oder aus der selbst bewirtschafteten Vereinsgaststätte, Eintrittsgelder für gesellige Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder, der Verkauf von Sport- und Fanartikeln, die stundenweise Vermietung von Sportanlagen und/oder Sportgeräten oder die Ausrichtung

von Basaren, Straßenfesten und Trödelmärkten sowie die entsprechenden Ausgaben für diese Aktivitäten.

Ist Ihrem Verein im Bereich der sportlichen Veranstaltungen und/oder im sonstigen wirtschaftlichen Bereich ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass entstanden, so können Sie eine Förderung aus dem allgemeinen Soforthilfeprogramm der hessischen Landesregierung für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe beantragen (<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>).

#### 4. Maßnahmen zur Reduzierung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses

Staatliche Leistungen dürfen nur dann gezahlt werden, wenn der Leistungsempfänger zuvor alle anderen Mittel ausgeschöpft hat, um aus eigener Kraft einen Förderbedarf zu vermeiden bzw. dessen Höhe zu mindern. Das ist das sogenannte Subsidiaritätsprinzip. Deshalb beschreiben Sie an dieser Stelle bitte die Maßnahmen, die Sie ergriffen haben, um den durch die Corona-Virus-Pandemie entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen können zum Beispiel die Freistellung von derzeit nicht benötigtem Personal, Vereinbarung von Kurzarbeit, die Verschiebung nicht notwendiger Ausgaben, die Reduzierung von Abschlagszahlungen auf Strom, Gas und Wasser oder bei laufenden Bankkrediten die Stundung von Tilgungen sein.

Die genannten Punkte sollen Ihnen als Hinweise auf mögliche Maßnahmen dienen. Sicherlich gibt es weitere Bereiche, in denen Ihr Verein aufgrund der Einstellung des Sportbetriebs und der Schließung aller Sportanlagen laufende Kosten reduzieren kann. Bitte erläutern Sie die getroffenen Maßnahmen unter Angabe der eingesparten Beträge in Euro. Sollten Sie in Ihrem Fall keine derartigen Maßnahmen ergreifen können, geben Sie bitte die Gründe dafür an. Anträge, die zu diesem Punkt keine Angaben machen, können nicht bearbeitet werden.

#### 5. Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses

Voraussetzung für die Gewährung der Vereinshilfe ist ein durch die Corona-Virus-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass im ideellen Bereich und/oder der Vermögensverwaltung, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führt (siehe oben unter 3.)

Deshalb müssen Sie uns an dieser Stelle die notwendigen Angaben zur Berechnung der Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses Ihres Sportvereins machen. Ein Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Dazu benötigen wir unter 5.1 zunächst Angaben zu den durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben, die sich aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in den kommenden Monaten nach dem Zu- und Abflussprinzip voraussichtlich ergeben.

Hier sind also die Einnahmen aus dem ideellen Bereich und der Vermögensverwaltung gemeint, mit denen Sie aufgrund der Einstellung des Sportbetriebs, der Schließung aller Sportanlagen und der sonstigen Kontaktbeschränkungen während der

Krise rechnen. Die Ausgangsbasis zur Ermittlung der monatlichen Einnahmen bildet die unter 1.3 bezifferte voraussichtliche Gesamtsumme der Jahresmitgliedsbeiträge 2020. Diesen Betrag teilen Sie durch 12 (Monate) und addieren sonstige Einnahmen, die Sie auch während der Pandemie haben, hinzu. Darüber hinaus sind etwaige Sondereinnahmen aufgrund der Pandemie wie Corona-Spenden oder anderweitige Kompensationszahlungen mit einzubeziehen.

Bei der Höhe der monatlichen Ausgaben im ideellen Bereich und in der Vermögensverwaltung geben Sie bitte nur die Kosten an, die Ihrem Verein während der Pandemie noch verbleiben. Einsparungen, die sich aufgrund der Maßnahmen unter Punkt 4 zur Reduzierung der existenzbedrohlichen finanziellen Lage und/oder des Liquiditätsengpasses ergeben, sind zuvor abzuziehen. Zu den Kosten gehören insbesondere Ausgaben für Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten), Instandhaltungen und Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.).

Zum Subsidiaritätsprinzip gehört auch, dass Ihr Verein eine staatliche Finanzhilfe erst dann beanspruchen kann, wenn er seine eigenen finanziellen Mittel ausgeschöpft hat. Sie müssen daher zunächst die liquiden Mittel, die zu Beginn der Corona-Virus-Pandemie am 11. März 2020 im Verein vorhanden sind, und eine möglicherweise gebildete freie Rücklage zur Deckung der Pandemie-bedingten Fehlbeträge einsetzen, Punkt 5.2.

Die liquiden Mittel umfassen alle Geldbeträge, die zur sofortigen Zahlung zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Bankguthaben und Barmittel. Bei den Bankguthaben sind auch möglicherweise existierende Abteilungskonten mit einzubeziehen.

Eventuell hat Ihr Verein auch eine freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) gebildet. Auch diese Rücklage ist zur Deckung des Fehlbetrages heranzuziehen.

Mittel, die bereits vor der Corona-Krise in eine zweckgebundene Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr 1 und 2 Abgabenordnung (zum Beispiel für bestimmte Investitionen oder die Wiederbeschaffung von konkreten Gegenständen) eingestellt worden sind, bleiben dagegen unberücksichtigt. Die zweckgebundene Rücklage verbleibt für die festgelegte Verwendung im Verein und muss nicht zur Minimierung des Liquiditätsengpasses herangezogen werden.

Jetzt haben Sie alle Voraussetzungen erfüllt, um die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses zu berechnen. Ermitteln Sie dazu zunächst den während der Krise zu erwartenden monatlichen Verlust, indem Sie die unter 5.1 bezifferten Einnahmen pro Monat von den Ausgaben abziehen. Anschließend multiplizieren Sie diesen monatlichen Fehlbetrag mit der Anzahl an Monaten mit Pandemie bedingten Mindereinnahmen. Von dieser Summe sind die mit Stichtag 11. März 2020 im Verein vorhandenen liquiden Mittel und eine möglicherweise vorhandene freie Rücklage abzuziehen. Dazu folgendes Beispiel:



Monatliche Einnahmen während der Krise	4.000 Euro
Monatliche Ausgaben	5.000 Euro
Fehlbetrag pro Monat	1.000 Euro
Anzahl der Monate mit Pandemie bedingten Mindereinnahmen	4 Monate
Fehlbetrag insgesamt	4.000 Euro

Bei liquiden Mitteln von 1.500 Euro und einer nicht vorhandenen Rücklage errechnet sich daraus ein Liquiditätsengpass von 2.500 Euro.

## 6. Art und Umfang der Förderung

Die Gelder aus diesem Soforthilfeprogramm werden als nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung zur Überwindung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, der durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Billigkeitsleistungen sind Leistungen, die erbracht werden, obwohl kein Rechtsanspruch darauf besteht. Mit Billigkeitsleistungen können Schäden und Nachteile ausgeglichen oder gemildert werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

Anträge, die sich auf eine existenzbedrohliche finanzielle Lage und/oder Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

## 7. Weitere Anträge

Wenn Sie für einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass aufgrund der Corona-Virus-Pandemie bereits andere öffentliche Finanzhilfen beantragt und/oder erhalten haben, so geben Sie das bitte hier an. Mit „Name Förderinstrument“ ist das jeweilige Förderprogramm gemeint, also zum Beispiel: „Soforthilfsprogramm für gewerbliche Unternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe“.

## 8. Sonstige Erklärungen des Antragstellers

Zum Schluss bitten wir Sie noch um einige Erklärungen. Lesen Sie sich die Punkte 8.1 bis 8.10 aufmerksam durch und machen hinter die Erklärungen, die auf Ihre Situation zutreffen, ein Kreuz. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Sie alle Punkte wahrheitsgemäß bejaht haben. Sollten Sie bei einer oder mehreren Erklärungen Zweifel haben, kommen Sie bitte auf uns zu, um die offenen Fragen abzustimmen.

## 9. Beizufügende Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag die Kopie einer Legitimationsurkunde des vertretungsberechtigten Vorstands nach § 26 BGB (zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass) bei. Zum vertretungsberechtigten Vorstand siehe oben unter Ziffer 1.2.

### Rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte lassen Sie den Antrag und die nachfolgende Datenschutzerklärung vom Vorstand unterschreiben und versehen ihn mit Datum und Vereinsstempel. Anschließend scannen Sie den unterschriebenen Antrag und die Ausweiskopie ein oder fotografieren Sie diese ab und schicken die Datei(en) an: [corona-vereins-hilfe@sport.hessen.de](mailto:corona-vereins-hilfe@sport.hessen.de)